

Konstanze Jüngling

Großmächtige Worte?

Zur Wirkung verbaler Menschenrechtskritik auf Russland im Falle des Grosny-Ultimeatums

Großmächte wie Russland gelten gemeinhin als resistent gegen Einmischungsversuche in ihre innere Menschenrechtssituation. Entsprechend kontraintuitiv zu bestehenden Erkenntnissen im Hinblick auf die Erfolgsbedingungen internationalen Menschenrechtsdrucks ist daher, dass Russland in der Hochphase des zweiten Tschetschenienkrieges ausgerechnet nach einer internationalen Protestwelle auf die Vollstreckung eines menschenrechtswidrigen Ultimatus an die Bevölkerung Grosnys verzichtete. Dieser Beitrag versucht, diesen Verzicht zu erklären und argumentiert dabei für die Verwundbarkeit Russlands durch internationale Kritik in diesem Fall. Aus einer Auseinandersetzung mit relevanten Annahmen der Englischen Schule wird das Argument abgeleitet, dass auch mächtige Staaten internationale Kritik nicht vollkommen ignorieren können, da sie zur kostengünstigen Durchsetzung ihrer internationalen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche der Anerkennung durch die internationale Gesellschaft bedürfen. Zwei mögliche Einflussfaktoren eines Verzichts auf Vollstreckung des Ultimatus werden identifiziert: die Schärfe der Kritik sowie die strategische Bedeutung der kritisierenden Akteure.

1. Einleitung¹

Am 6. Dezember 1999 warfen russische Kampfflugzeuge im Zuge ihrer »Anti-Terror-Operation« in Tschetschenien Flugblätter über Grosny ab. Wer – so lautete die Botschaft auf den Zetteln – die Stadt bis zum 11. Dezember über einen sicheren Korridor durch das Dorf Perwomaiskoje verlassen würde, würde Unterkunft, Nahrung, medizinische Hilfe, »und am wichtigsten – Leben« (NTV 5.12.1999) erhalten. All diejenigen, die in der Stadt blieben, würden dagegen behandelt wie die »Terroristen und Banditen«: »Die Artillerie und Luftwaffe wird sie zerstören. Es wird keine weiteren Verhandlungen geben« (NTV Segodnja 5.12.1999). Am 12. Dezember blieb eine russische Großoffensive jedoch aus. Stattdessen hatten die Kommandeure am 11. Dezember eine zweitägige Feuerpause befohlen (Krech 2002: 76) und neue Fluchtkorridore geöffnet. Der Waffenruhe war eine internationale Protestwelle vorausgegangen.

¹ Ich danke Claudia Baumgart-Ochse, Melanie Coni-Zimmer, Svenja Gertheiss, Stefanie Herr, Andreas Jacobs, Klaus Dieter Wolf, Carmen Wunderlich und Lisbeth Zimmermann für Rückmeldungen zu früheren Versionen dieses Beitrags. Ausdrücklicher Dank gilt Thomas Diez und Thomas Nielebock für die exzellente Betreuung meiner Masterarbeit, an die der Beitrag anknüpft, sowie eine entsprechende Ermutigung zur Publikation. Für hilfreiche Kommentare schulde ich außerdem Birte Jaster und Karin Ruf sowie der Redaktion und den anonymen Gutachterinnen und Gutachtern der ZIB Dank.

gen, in der Staatsoberhäupter, Außenminister und Vertreter von internationalen Organisationen gleichermaßen ihre Missbilligung zum Ausdruck brachten.

Dass eine Großmacht wie Russland angesichts des internationalen Unmuts über das Grosny-Ultimatum »schwach« geworden sein soll und eine reale, wenngleich auch einmalige Konzession eingegangen sein soll, ist kontraintuitiv zu bestehenden Annahmen und Erkenntnissen hinsichtlich der Wirksamkeit internationalen Menschenrechtsdrucks. Sowohl Studien aus der Sozialisationsforschung (z.B. Keck/Sikkink 1998: 117) als auch der Compliance-Forschung (z.B. Börzel et al. 2010: 1368) legen so eine weitgehende Resistenz mächtiger Staaten gegenüber internationalem Druck nahe. Eine solche »Widerstandsfähigkeit« wird dabei auf die vergleichsweise geringe Verwundbarkeit gegenüber internationaler Kritik zurückgeführt. Einschlägige Studien, allen voran das Spiralmodell des Menschenrechtswandels (Risse/Sikkink 1999: 24; siehe auch Keck/Sikkink 1998: 28-29), messen der materiellen und sozialen Verwundbarkeit eines Staates zentrale Bedeutung bei der Herbeiführung einmaliger, sogenannter »taktischer« Konzessionen (Risse/Sikkink 1999: 24)² bei. Während die materielle Verwundbarkeit von Abhängigkeiten von internationalen Militär- oder Wirtschaftshilfen herrührt, resultiert die soziale Verwundbarkeit aus einem Bedürfnis nach Ansehen in geschätzten sozialen Gruppierungen (Klotz 1995, zitiert in Risse/Sikkink 1999: 24). Im Fall von Großmächten³ wie Russland scheint dagegen allein die Verwendung des Verwundbarkeits-Begriffs eine *contradictio in adjecto* zu sein. Sie definieren sich geradezu dadurch, einen sanktionierenden Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten weitgehend unterbinden zu können. In materieller Hinsicht scheint eine Großmacht bereits aufgrund ihrer Ressourcenüberlegenheit unverwundbar zu sein; und auch eine soziale Verwundbarkeit ist angesichts der ohnehin hohen politischen, wirtschaftlichen und/oder militärischen Bedeutung einer solchen alles andere als selbsterklärend. Da mächtige Staaten dementsprechend leichter für materielle und soziale Kosten aufkommen können (Börzel et al. 2010: 1368; Keck/Sikkink 1998: 117), sehen sie sich einem geringeren Druck ausgesetzt, auf internationale Kritik zu reagieren.

Umso rätselhafter erscheint daher der Verzicht auf die Vollstreckung des Grosny-Ultimatums durch Russland im Dezember 1999. Mit einem der größten Atomwaffenpotenziale weltweit, seiner nach wie vor präsenten politischen Bedeutung, u.a. als ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat, und seiner daraus resultierenden Fähigkeit zur überregionalen Machtprojektion scheint Russland auf den ersten Blick alles andere als verwundbar für internationale Kritik zu sein. Zusätzliche Brisanz erhält dieses offenkundige Rätsel noch dadurch, dass der Verzicht auf die Vollstre-

-
- 2 Taktische Konzessionen sind gleichbedeutend mit einer einmaligen Konzession. Während sich dieser Beitrag jedoch auf die Normeinhaltung bezieht, stellen derartige Konzessionen im Spiralmodell eine Vorstufe der Normanerkennung dar.
- 3 Anknüpfend an das Verständnis von Barry Buzan und Ole Wæver (Buzan/Wæver 2003: 35) definiere ich eine Großmacht als *einen Staat, der aufgrund seiner militärischen, politischen, ökonomischen und/oder »soft power«-Ressourcen in mehr als einer Region des internationalen Systems Einfluss ausüben kann und will und darüber hinaus in die Kalkulationen anderer Staaten über die gegenwärtige und künftige Machtverteilung im internationalen System einbezogen wird.*

ckung des Grosny-Ultimatums in der Hochphase des zweiten Tschetschenienkrieges erfolgte, d. h. in einer Krisensituation, in der Russland seine nationale Sicherheit bedroht sah. Derartige Krisensituationen bzw. nationale Bedrohungslagen werden in der Literatur jedoch als Hindernis für die Effektivität internationaler Menschenrechtsbemühungen diskutiert (Risse/Ropp 1999: 260-261; Cardenas 2007: 12-13; Hawkins 2002: 39-41). Dass Russland ausgerechnet in diesem Fall auf internationale Kritik reagiert haben soll, erscheint daher besonders erklärungsbedürftig.

Vor dem Hintergrund dieses empirischen Puzzles ist eine nähere Untersuchung der Gründe für die Nichtvollstreckung des Grosny-Ultimatums in mehrfacher Hinsicht vielversprechend. Zum einen lässt eine entsprechende Analyse Einsichten über die Wirkung internationaler Menschenrechtsnormen erwarten, indem sie neue Erkenntnisse über die Verwundbarkeit mächtiger Staaten für internationale Menschenrechtskritik verspricht. In diesem Sinne stellt sie eine wertvolle Ergänzung zu bereits bestehenden empirischen Fallstudien zum Spiralmodell dar. Zum anderen lässt eine Untersuchung des Grosny-Falls auf wertvolle Einsichten hinsichtlich der Stärke des internationalen Menschenrechtsregimes hoffen. Da der Verzicht auf das Grosny-Ultimatum in einer Krisensituation erfolgte, wäre die Wirksamkeit internationaler Kritik ein umso stärkeres Signal für die Stärke und unumgängliche Präsenz international anerkannter Menschenrechtsstandards. Schließlich gibt eine entsprechende Untersuchung zusätzliche Einblicke in die Sensibilität eines Staates für internationale Faktoren in nationalen Krisensituationen.

Angesichts der empirischen und theoretischen Relevanz des Grosny-Falls beschäftigt sich dieser Beitrag daher mit der Frage, *wie sich die einmalige Konzession Russlands im Falle des Grosny-Ultimatums erklären lässt*. Zur Beantwortung dieser Frage gehe ich wie folgt vor: In einem ersten Schritt wird gezeigt, dass die Kritik diverser Staaten und internationaler Organisationen tatsächlich eine mögliche Erklärung für den russischen Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums darstellt. Nach einer Einbettung des Grosny-Falls in die allgemeine Menschenrechtsproblematik in Tschetschenien und der Präzisierung des russischen Verhaltens in diesem Fall diskutiere ich zu diesem Zweck zunächst gängige Annahmen, u.a. des Spiralmodells, und zeige anschließend auf, dass internationale Menschenrechtskritik bei der Suche nach einer Erklärung weiter trägt als andere Faktoren. Aufgabe des nächsten Schrittes ist daher eine Auseinandersetzung mit der Frage, was die Verwundbarkeit Russlands für internationale Kritik in diesem Fall begründet haben könnte. Zu diesem Zweck greife ich auf Annahmen der Englischen Schule zurück, die im Unterschied zum Spiralmodell spezifischere Einsichten darüber bietet, worauf die Verwundbarkeit einer Großmacht wie Russland für internationale Menschenrechtskritik begründet sein könnte. Ausgehend von einer Auseinandersetzung mit dem so genannten Konzept der legitimen Großmacht werden dabei zwei potenziell relevante Einflussfaktoren für den russischen Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums diskutiert: die Schärfe der Kritik sowie die strategische Bedeutung der kritisierenden Akteure. Das Fazit formuliert schließlich weitere Arbeitsschritte, welche erforderlich wären, um die eingeführten Thesen einer Generalisierung zuzuführen.

2. Der Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums – ein Fall für internationale, verbale Kritik?!

2.1. Das russische Verhalten

Die Verhängung des Grosny-Ultimatums vom 6. Dezember 1999 stellt einen von vielen tragischen Höhepunkten der russischen »Anti-Terror-Operation« in Tschetschenien dar. Bereits 2005 waren dieser über 24.000 Zivilisten zum Opfer gefallen (Schlichting 2005: 71). Am 23. September 1999 per Dekret des damaligen Präsidenten Boris Jelzin eingeleitet und am 16. April 2009 von Präsident Dmitri Medwedew offiziell für beendet erklärt, machte sich die russische bzw. – im Zuge der »Tschetschenisierung« des Konflikts – die tschetschenische Führung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen schuldig. Diese lassen sich in zwei Kategorien unterteilen (Cornell 1999: 88): die unterschiedslose Bombardierung der Zivilbevölkerung sowie direkte Menschenrechtsverletzungen. Die direkten Menschenrechtsverletzungen betrafen insbesondere willkürliche Festnahmen und das »Verschwindenlassen« von Personen, extralegale Hinrichtungen, Massaker, Folter, Vergewaltigungen, Entführungen und Mord. Lokale Behörden räumten 2003 die Existenz von 49 Massengräbern ein, in denen die Überreste von nahezu 3.000 Zivilisten verscharrt worden waren (Human Rights Watch (HRW) World Report 2004). Wenngleich sich nach dem Amtsantritt des tschetschenischen Präsidenten Ramsan Kadyrow 2007 die Lage im Land vordergründig stabilisiert hat, halten direkte Menschenrechtsverletzungen bis heute an (Human Rights Watch 2009; Hammarberg 2011).

Die unterschiedslose Bombardierung der Zivilbevölkerung beinhaltete insbesondere Luftschläge gegen zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser, Marktplätze oder auch ganze Bergdörfer (HRW World Report 2000; Kosmehl 2003: 103); allein in Grosny waren die Luftschläge bis Ende Oktober 1999 auf über 150 angestiegen. Einen dieser Vorfälle markiert das Grosny-Ultimatum im Zuge des Kampfes um die tschetschenische Hauptstadt, dessen Vollstreckung einmal mehr einen gravierenden Verstoß gegen die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle – insbesondere gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sowie der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten – bedeutet hätte.

Umso überraschender ist daher der Verzicht auf die Vollstreckung des Ultimatums, welcher auf eine internationale Protestwelle folgte und sich grob in zwei Etappen vollzog: partiell-argumentativer Rückzug vom Ultimatum vom 6. bis 8. Dezember 1999 und endgültiger Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatums am 10./11. Dezember 1999. In einer ersten Etappe vom 6. bis 8. Dezember beeilten sich Vertreter der russischen Führung, die Drohung erst einmal abzuschwächen bzw. als einen Akt des guten Willens darzustellen, ohne sie dabei jedoch vollständig aufzugeben (Liberty Live, 7.12.1999). Noch am 6. Dezember schickte sich Wiktor Kasanzew, Oberkommandierender der Vereinigten Russischen Streitkräfte im Nordkaukasus an, zu betonen, dass es sich bei der Nachricht nicht um ein Ultimatum, sondern vielmehr um eine Warnung an die friedlichen Bewohner Grosnys

gehandelt hätte, damit diese nicht ins Feuer der Artillerie und Luftwaffe gerieten. Die Operationen der föderalen Streitkräfte würden das Ziel verfolgen, die Zahl der Opfer unter der friedlichen Bevölkerung und dem Militär so gering wie möglich zu halten (ORT, 6.12.1999). Bekräftigt wurde dies gleich am folgenden Tag durch Russlands Außenminister Igor Iwanow: es habe keinerlei Ultimaten an die friedliche Bevölkerung in Tschetschenien gegeben (Itar-Tass, 7.12.1999a). Am 8. Dezember ließ Innenminister Wladimir Ruschailo zudem verlauten, dass es keine Frist gebe, innerhalb derer die Zivilisten die Stadt verlassen müssten (Gordon 1999); außerdem stellte er in Aussicht, dass Straßensperren auch nach dem 11. Dezember für Zivilisten geöffnet bleiben würden (Spiegel-Online, 8.12.1999a). Überdies wurde mit der Errichtung eines Fluchtkorridors von Grosny in den Landesnorden begonnen (Gordon 1999). Während sich die russische Führung damit zwar von ihrer Drohung an die Zivilbevölkerung distanzierte, bedeutete dies keineswegs einen endgültigen Verzicht auf die Vollstreckung des Ultimatus. Oberkommandierender Wiktor Kasanzew beharrte darauf, dass es eine Frist für die »Banditen« gab (Severnaja Osetija, 9.12.1999; Gordon 1999; BBC, 7.12.1999). Während Kasanzew ebenso wie Waleri Manilow, stellvertretender Leiter des Generalstabs, zwar die Durchführung von Flächenbombardements ausschlossen (BBC, 7.12.1999; Itar-Tass, 8.12.1999), blieb damit nach wie vor offen, wie nach Ablauf der Frist die Forderungen an die Rebellen durchgesetzt werden würden, sollten diese die tschetschenische Hauptstadt nicht kampfflos aufgeben (Gordon 1999). Unklar war also, ob am 12. Dezember nichtsdestotrotz eine Offensive erfolgen würde oder nicht.

Endgültige Klarheit über das Vorgehen in Grosny schaffte die russische Führung erst in der zweiten Etappe, am 10. und 11. Dezember 1999. Am 10. Dezember machte Innenminister Ruschailo deutlich, dass es keine Bombardierung geben werde: »We do not foresee the bombing of the city in the days ahead if things go like this« (Jeffries 2002: 412). Jeder Bürger, der Grosny verlassen wolle, werde dies tun können. Dieser endgültige Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatus wurde am 11. Dezember zusätzlich durch die Erklärung einer zweitägigen Feuerpause sowie die Öffnung neuer Fluchtkorridore unterstützt.

2.2. *Überprüfung zentraler Annahmen des Spiralmodells sowie anderer gängiger Annahmen*

Wie bereits in Abschnitt 1 skizziert, misst das Spiralmodell bei der Herbeiführung von taktischen Konzessionen der materiellen und sozialen Verwundbarkeit eines Staates zentrale Bedeutung bei. Dementsprechend kommt neben moralischem Druck in Form von verbaler Kritik auch materieller Druck in Form von Sanktionen oder positiven Anreizen als Erklärung in Frage (Risse/Sikkink 1999: 24; vgl. auch Hawkins 2002:18-24; Keck/Sikkink 1998: 23).

Offiziell aufgrund ökonomischer Kriterien, inoffiziell jedoch wegen des Tschechenienkrieges beschloss der Internationale Währungsfonds (IWF) am 7. Dezember 1999, einen Kredit über 640 Millionen Dollar zurückzuhalten (BBC,

8.12.1999).⁴ Diese Strafmaßnahme kann als Form von Sanktion verstanden werden. Vor allem zwei Gründe sprechen jedoch gegen eine Wirkungskraft derselben. Zum einen machte der IWF von Anfang an deutlich, dass der Kredit lediglich für ein paar Wochen zurückgehalten werde. Selbst wenn also das Einfrieren des Kredits dazu in der Lage gewesen wäre, Russland ernsthaft zu schaden – dies war in Expertenkreisen ohnehin umstritten (United Press International, 8.12.1999) – hätte sich Russland angesichts einer erwarteten, baldigen Auszahlung des Kredits nicht zur Reaktion genötigt sehen müssen. Zum anderen wurde der Kredit bereits seit September 1999 zurückgehalten. Es ist daher uneinsichtig, warum Russland nicht schon früher darauf hätte reagieren sollen, wenn die Sanktion tatsächlich Einflusspotenzial gehabt hätte. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen scheidet die Zurückhaltung des IWF-Kredits als Erklärung für den etappenweisen Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums weitgehend aus.

Neben der Zurückhaltung des IWF-Kredits zirkulierten zudem in den russischen Medien Spekulationen darüber, die Europäische Union (EU) werde auf ihrem bevorstehenden Gipfel in Helsinki am 10. und 11. Dezember Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängen. Die russische Nachrichtenagentur Itar-Tass etwa berichtete am 7. Dezember, aus Quellen des Rats der EU sei bekannt geworden, der Rat hätte auf seiner Sitzung am 6. Dezember Maßnahmen wie die Einstellung kostenloser Lebensmittellieferungen aus der EU, die Vertagung einer Unterzeichnung neuer Kooperationsabkommen sowie die Erörterung über die Zweckmäßigkeit von IWF-Hilfen geprüft (Itar-Tass, 7.12.1999b). Derartige Mutmaßungen revidierte bzw. schwächte die EU jedoch noch im Vorfeld des Gipfels ab. Ein Vertreter des EU-Hauptquartiers in Brüssel erklärte der russischen Zeitung »Wremja«, dass kein Staat den Vorschlag gemacht hätte, auf dem EU-Gipfel in Helsinki die Möglichkeit von ökonomischen Sanktionen gegen Russland aufgrund des Krieges in Tschechien zu prüfen (Petrovskaja/Špakov, 9.12.1999). Im Zuge der Gipfeldiskussionen über Tschechien würden EU-Führer zwar mögliche Schritte im Zusammenhang mit der Eskalation des Konflikts vorschlagen, ihre Entscheidung würde die EU jedoch letztendlich auf der Basis der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über das russische Verhalten treffen.

Angesichts einer derartigen Rücknahme eines konkreten Sanktionsversprechens kann auch eine diskutierte Verhängung von EU-Sanktionen als Erklärung für den Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums nicht überzeugen. Insgesamt

4 Die Autorin ist sich bewusst, dass die nachfolgenden Erkenntnisse angesichts begrenzter Informationsmöglichkeiten möglicherweise nicht kongruent mit den tatsächlichen Ereignissen sind. Während sich diese Analyse auf öffentlich zugängliche Quellen, d.h. Sekundärliteratur, Zeitungsartikel sowie relevante Primärquellen stützt, würde eine umfassende Kenntnis des Falls u.a. auch einen Zugang zu vertraulichen Informationen erfordern. Eine Beurteilung der Ereignisse ist daher nur im engen Rahmen der rezipierten Informationen möglich.

stellen Sanktionen daher keine überzeugende Erklärung für den Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimeatums dar.⁵

Zudem können positive Anreize durch einschlägige internationale Akteure als relevante Determinante für den Verzicht auf die Vollstreckung des Ultimeatums weitgehend ausgeschlossen werden. Zwar fand am 8. Dezember 1999 ein bilaterales Treffen zwischen Russlands Außenminister und seinem italienischen Kollegen statt. Dass im Zuge des Gesprächs jedoch positive Anreize gesetzt wurden, konnte der entsprechenden Berichterstattung nicht entnommen werden. Vielmehr war die Zusammenkunft durch eine mit Blick auf Tschetschenien überaus konfrontative Atmosphäre gekennzeichnet (BBC Monitoring Europe – Political, 8.12.1999). Insgesamt können damit weder Sanktionen noch positive Anreize die einmalige Konzession im Grosny-Fall überzeugend erklären.

Zu überprüfen ist weiterhin, ob die Verhaltensänderung auf innenpolitischen Handlungsdruck zurückgeführt werden kann. Gemäß dem Spiralmodell ist internationaler Druck dann erfolgreich, wenn er die (zivil-)gesellschaftliche Mobilisierung im menschenrechtsverletzenden Staat fördert und dadurch die jeweilige Führung zu immer mehr argumentativen und – daraus resultierend – tatsächlichen Konzessionen gezwungen wird (Risse/Sikkink 1999: 27-28). Wenngleich sich dieser Mechanismus primär auf langfristigen Menschenrechtswandel bezieht, könnte innenpolitischer Handlungsdruck bereits bei der Herbeiführung kurzfristiger, einmaliger Konzessionen eine Rolle spielen. Hat ein Staat erst einmal zentrale Menschenrechtsnormen anerkannt – dies trifft für Russland im Untersuchungszeitraum zu – verfügen oppositionelle Akteure schließlich über einen klaren Referenzrahmen für ihr Engagement in Gestalt eines Katalogs staatlich anerkannter Menschenrechtsnormen, was eine entsprechende Mobilisierung begünstigt. Eine solche, im Spiralmodell angelegte Bedeutung des Faktors innenpolitischer Handlungsdruck wird dabei auch von Studien unterstützt, die dem politischen System eines Staates eine entscheidende Funktion bei der Durchsetzung relevanter Menschenrechtsnormen beimessen (vgl. z.B. Liese 2006: 20-21, 269; Simmons 2009: 126). Derartige Studien führen Menschenrechtswandel zwar nicht allein auf innenpolitischen Handlungsdruck zurück; vielmehr gehen sie von einem Zusammenspiel zwischen internationalen und nationalen Menschenrechtsbemühungen aus. Um jedoch eine bestmögliche Trennung der Effekte relevanter Einflussfaktoren gewährleisten zu können, ist eine separate Prüfung der Erklärungskraft derselben erforderlich. Im Folgenden wird innenpolitischer Handlungsdruck daher als eine eigenständige Erklärung für die Verhaltensänderung im Grosny-Fall überprüft.

Im Vorfeld des Verzichts auf Vollstreckung des Grosny-Ultimeatums ist kein signifikanter, innenpolitischer Widerstand gegen das russische Vorgehen in Tschetschenien zu beobachten. Während zwar tschetschenische Zivilisten die russischen Militärs

5 In ähnlicher Weise betonten auch die USA am 8. Dezember, dass sie keine Notwendigkeit zur Aussetzung finanzieller Hilfen wegen Tschetschenien sähen. Der Pressesprecher des Weißen Hauses Joe Lockhart ließ gar verlauten, dass man in Washington die IWF-Entscheidung über die vorübergehende Nicht-Gewährung eines Kredits an Russland als unproduktiv empfinde (Monitoring Teleradioëfira, 8.12.1999).

dazu aufgefordert hatten, das Ultimatum über die Frist hinaus zu verlängern (Tagespiegel, 7.12.1999; Itar-Tass, 7.12.1999c) bzw. vereinzelt Menschenrechtsaktivisten vor diesem warnten, ist gleichzeitig nicht einsichtig, warum die russische Führung dieser Bitte hätte Folge leisten sollen. Im Gegensatz zum ersten Tschetschenienkrieg (1994 bis 1996), in dem sich noch eine breitere Opposition gegen den Feldzug formiert hatte, unterstützten 1999 sowohl die Bevölkerung (Smith 2000a: 6) als auch das Militär (Krech 2002: 68) den Krieg; nur 24% der russischen Bevölkerung befürworteten die Politik Putins in Tschetschenien nicht (Liberty Live, 7.12.1999). Ein derart hohes Maß an Unterstützung für den Krieg mag dabei zum Teil der russischen Berichterstattung zum Thema geschuldet sein, in der die Verhängung des Grosny-Ultimatums kaum kritisch betrachtet wurde. Nur vereinzelt warfen Medien die Frage auf, ob unschuldige Zivilisten rechtzeitig fliehen können. Als einziger russischer TV-Sender thematisierte NTV, bekannt für seine objektive Berichterstattung im ersten Tschetschenienkrieg, das Schicksal der Zivilisten in Grosny. Entsprechend kritisch merkte der Radiosender »Radio Liberty« dann auch am 7. Dezember an, dass sich in den russischen Printmedien kein Artikel finden ließe, welcher das Ultimatum an die Bewohner von Grosny verurteile (Liberty Live, 7.12.1999).

Ebenfalls nur vereinzelt waren schließlich kritische Stimmen aus den Reihen russischer Politiker zu vernehmen. Einem Bericht von »Radio Liberty« ist zu entnehmen, dass der russische Oppositionspolitiker Grigori Jawlinski am 7. Dezember offenkundig noch der einzige Politiker war, der sich öffentlich gegen das russische Vorgehen im Krieg erklärte (Liberty Live, 7.12.1999). Nur wenige politische Würdenträger, so z. B. Moskaus Oberbürgermeister Juri Luschkow oder der stellvertretende Vorsitzende des Verteidigungsausschusses der Staatsduma Aleksej Arbatov, schlossen sich danach Jawlinskis Beispiel an und sprachen sich öffentlich gegen das Ultimatum aus (Argumenty i Fakty, 10.12.1999; Federal'noe Agentstvo Novostej, 7.12.1999).

Mangels einer signifikanten innenpolitischen Mobilisierung gegen den Krieg geben auch die anstehenden Dumawahlen vom 19. Dezember 1999 keinen Aufschluss über den Verzicht auf die Vollstreckung des Grosny-Ultimatums. Gerade die Militäroperation in Tschetschenien sorgte nicht zuletzt für den rasanten Anstieg der Umfragewerte von Premierminister Wladimir Putin von 2% im August auf 41% Ende November 1999 und bescherte der Kreml-Partei »Einheit« einen beachtlichen Wahlsieg (Smith 2000b: 6; OSCE/ODIHR Election Observation Mission 1999). Überdies strebte der Kreml zur Machtkonsolidierung Putins eine möglichst rasche Einnahme der tschetschenischen Hauptstadt an. Angesichts dieser Strategie ist die Erklärung einer zweitägigen Feuerpause uneinsichtig. Innenpolitischer Handlungsdruck kann daher den russischen Verzicht auf die Vollstreckung des Grosny-Ultimatums nur unzureichend erklären.

Schließlich stellen Vermittlungsbemühungen eine weitere potenzielle Erklärung für Verhaltensänderungen von Führungseliten dar. Derartige Anstrengungen sind insbesondere im Kontext von bewaffneten Konflikten relevant. Waffenstillstände bzw. Feuerpausen werden so häufig unter Hinzuziehung unbeteiligter Dritter erzielt. Entsprechend könnte auch der Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums auf Vermittlungsbemühungen zurückgehen.

Allerdings lassen sich keine relevanten Vermittlungsbemühungen zwischen der russischen und tschetschenischen Seite beobachten, welche eine überzeugende Erklärung für den russischen Verzicht auf das Grosny-Ultimatum anbieten. Am 7. Dezember 1999 bot zwar die Islamische Konferenzorganisation/Organisation of the Islamic Conference (OIC) eine Vermittlerrolle zwischen Russland und Tschetschenien an; es ließen sich jedoch keine weiteren Informationen über eine Bedeutung dieser Organisation als Vermittler finden. Unklar ist auch der Ausgang eines für den 9. Dezember geplanten Treffens von islamischen Geistlichen mit Wladimir Putin, in welchem das Schicksal der Bewohner Grosnys thematisiert werden sollte (Itar-Tass, 7.12.1999d). Obgleich damit eine Rolle von Vermittlungsbemühungen im Grosny-Fall mangels Insider-Informationen nicht vollständig erfasst werden kann, lässt das öffentlich zugängliche Datenmaterial zumindest keine signifikante Bedeutung derselben vermuten.

2.3. Die Rolle internationaler, verbaler Kritik – eine mögliche Erklärung für den Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatums

Eine Überprüfung alternativer Erklärungsmöglichkeiten zeigt, dass gängige Annahmen, u.a. des Spiralmodells, den Verzicht auf die Vollstreckung des Grosny-Ultimatums nur unzureichend erklären können. Wie bereits angedeutet, kann stattdessen jedoch eine internationale Protestwelle im Vorfeld des Verzichts beobachtet werden, in der eine Vielzahl unterschiedlicher Staaten und internationaler Organisationen die Verhängung des Ultimatums mit teils harschen, teils weniger harschen Worten kritisierte. Dass diese Protestwelle eine mögliche Erklärung für den etappenweisen Verzicht darstellt und daher von einer entsprechenden internationalen Verwundbarkeit Russlands in diesem Fall auszugehen ist, wird im Folgenden aufgezeigt. Zu diesem Zweck werden zunächst jeweils die kritischen Stellungnahmen skizziert, wobei der Fokus des Beitrags auf den kritischen Äußerungen von für Russland strategisch bedeutenden Staaten und internationalen Organisationen liegt.⁶ Alsdann erfolgt, soweit verfügbar, eine nähere Betrachtung unmittelbarer verbaler Reaktionen auf diese Kritik. Wie gezeigt wird, erfolgte der etappenweise Verzicht auf die Vollstreckung des Grosny-Ultimatums nicht nur zeitnah zur artikulierten Kritik, sondern weist auch eine hohe inhaltliche Nähe auf, d.h. das beobacht-

6 Eine derartige Fokussierung scheint aus forschungspragmatischen Gründen angemessen: Sollte bereits eine Rolle der Kritik strategisch bedeutender Staaten ausgeschlossen werden, so kann schließlich als extrem unwahrscheinlich gelten, dass die Kritik strategisch unbedeutender Akteure eine entsprechende Wirkung zeigt. Die strategische Bedeutung eines Akteurs kann sich aus unterschiedlichen Gründen speisen, so z.B. aus dessen militärischen Mitteln, seiner Bedeutung als wichtiger Handelspartner, seinem sozialen Status im internationalen System oder seiner Rolle als wichtiger Verbündeter. Als für Russland strategisch bedeutend wurden dabei all jene Akteure gewertet, welche in zentralen Regierungsdokumenten und -reden mindestens zweimal als wichtig bezeichnet werden und für deren Relevanz überdies plausible Gründe sprechen. Keine Beachtung finden außerdem nicht-staatliche Akteure wie z.B. transnationale Menschenrechtsorganisationen.

bare Verhalten spiegelt die in den kritischen Äußerungen formulierten Forderungen und Belange teilweise gar explizit wider. Die betrachteten unmittelbaren verbalen Reaktionen auf die internationale Kritik sind so etwa zum Teil entweder deckungsgleich mit den identifizierten Verhaltensetappen oder lassen eine Wirksamkeit von verbaler Kritik in diesem Fall vermuten:

Mit scharfen Worten nahm US-Präsident Bill Clinton noch am 6. Dezember 1999 zum russischen Ultimatum Stellung: »Russland hat sich an alle Bewohner Grosnys gewandt: sie müssen entweder die Stadt verlassen oder sterben. Das ist eine echte Gefahr für die Alten, die Gebrechlichen, die Verwundeten und andere friedliche Bürger, die nicht in der Lage sind, ihre Häuser zu verlassen oder Angst haben, dies zu tun. Ich möchte sagen, dass Russland für solche Taten teuer bezahlen wird« (NTV, 6.12.1999). Weiter gab er zu bedenken, dass solche Taten nur den Extremismus intensivieren und Moskaus internationale Stellung schmälern würden (Agence France Presse, 6.12.1999). Ebenfalls starke Worte fand der Rat der EU. Bei einer Sitzung verurteilten die EU-Ratsmitglieder die »unverhältnismäßige und unterschiedslose« Gewaltanwendung in Tschetschenien und brachten ihre »tiefe Sorge« (Schlussfolgerungen des Rates der EU, 6./7.12.1999) über die sich intensivierende Militärkampagne, insbesondere die Nachricht über das Ultimatum, zum Ausdruck. Aufgerufen wurde zudem zum Dialog mit den gewählten Führern des Nordkaukasus, einschließlich Tschetscheniens (Itar-Tass, 7.12.1999e).

Eine Antwort auf diese kritischen Stellungnahmen folgte noch am selben Tag. Manche ausländischen Staatsoberhäupter sollten doch ihren Einfluss dazu benutzen, die »Banditen« (NTV, 6.12.1999; Agence France Presse, 7.12.1999a) unter Druck zu setzen, merkte Premierminister Putin scheinbar unbeeindruckt an. Gleichzeitig macht er jedoch auch deutlich, dass er die »Sorge der internationalen Gemeinschaft, u.a. der U.S.-Administration«, verstehe (NTV, 6.12.1999); man sei bereit, die politischen Kontakte mit allen »gesund denkenden« Kräften in Tschetschenien zu intensivieren. Implizit räumte der Premierminister den internationalen Anliegen damit eine gewisse Berechtigung ein, was er am Folgetag indirekt nochmals unterstrich. Angesprochen auf Clintons Stellungnahme zu Tschetschenien, gab Putin so an, dass die Motive dahinter verständlich seien; Russland teile die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über die humanitäre Situation im Nordkaukasus (Interfax Russian News, 7.12.1999). Eine solche rhetorische Anerkennung der Sorge der internationalen Gesellschaft legt ein späteres Zugeständnis nahe.

Zumindest ein partieller, argumentativer Rückzug vom Ultimatum wurde noch am 6. Dezember eingeleitet mit der Ankündigung Wiktor Kasanzews, bei den Flugblättern hätte es sich lediglich um eine Warnung an die friedlichen Bürger gehandelt (siehe Abschnitt 2.1). Die »Berichtigung« war dabei direkt an Präsident Clinton gerichtet: »Richten Sie, bitte, Präsident Clinton mein Anliegen aus, dass nicht richtig interpretiert wurde, was im Zusammenhang mit dem Wort »Ultimatum« ausgeführt wird. Ich habe ein solches Wort niemals verwendet und habe niemandem ein Ultimatum gestellt« (ORT, 6.12.1999). Angesichts der direkten Adressierung Clintons kann davon ausgegangen werden, dass die erste Abschwächung des Ultimatums, welche in den nächsten Tagen u.a. noch durch entsprechende Aussagen

Iwanows und Ruschailos bestärkt wurde, eine unmittelbare Reaktion auf internationale, verbale Menschenrechtskritik war. Dass Kasanzew in seiner Stellungnahme außerdem explizit auf die humanitären Anliegen der internationalen Gemeinschaft einging, indem er die russische Intention einer Minimierung ziviler Opferzahlen betonte, deutet darüber hinaus darauf hin, dass die internationale Kritik der russischen Führung keineswegs gleichgültig war.

Am 7. und 8. Dezember wiederholte Clinton bzw. sein Sprecher Joe Lockhart seine Kritik in ähnlicher Weise, diesmal jedoch ohne die Konsequenzen der Militärkampagne für die Herausbildung von Extremismus zu erwähnen (Agence France Presse, 7.12.1999b; United Press International, 8.12.1999). Während Jelzin am 9. Dezember mit einem Verweis auf sein Atomwaffenpotenzial reagierte (Agence France Presse, 9.12.1999), beeilte sich Putin am 9. Dezember, erneut zu betonen, die US-Kritik »was motivated by the wish to save Russia additional problems« (Xinhua General News Service, 9.12.1999). Gleichzeitig bekräftigte er, dass Russland eine Großmacht sei und nichts zu befürchten habe. Es ist daher davon auszugehen, dass sich Putin sehr wohl des potenziellen internationalen Schadens angesichts des russischen Vorgehens bewusst war; andernfalls hätte er sich nicht zu einer solchen Aussage veranlasst sehen müssen. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass Clinton am 9. Dezember Russlands Großmachtstatus nicht explizit zur Disposition stellte. In Reaktion auf Jelzins Drohung verwies Clinton darauf, dass die USA *auch* eine Großmacht seien, und bezeichnete das russische Vorgehen erneut als Fehler (Economic News, 9.12.1999).

Nicht nur die USA, sondern auch Großbritannien, Frankreich, Italien, Deutschland, die OSZE, der UNHCHR sowie der Europarat taten am 7. und 8. Dezember ihren Unmut über die Verhängung des Ultimatums kund und forderten zur Rücknahme desselben auf. Während Jacques Chirac am 7. Dezember die Warnung als »inakzeptabel« bezeichnete und zu Friedensgesprächen aufrief, drohte der britische Außenminister Robin Cook gar mit der Beendigung der Unterstützung für Russland, sollte das Land nicht von seiner Drohung gegenüber Grosny abrücken. Großbritannien verstehe nicht, wie Russland erwarten könne, Terrorismus auszurotten, indem es eine ganze Bevölkerung angreife: »We appeal to Russia not to escalate its military campaign in a way that will further undermine its relations with the outside world and further damage its own national interests« (Cook, 7.12.1999). Scharfe Worte fanden auch Bundeskanzler Gerhard Schröder und der deutsche Außenminister Joschka Fischer am 8. Dezember. Während Fischer das Ultimatum als einen »Akt der Barbarei« (Spiegel-Online, 8.12.1999b) verurteilte, warnte Schröder in einem Schreiben an Jelzin und Putin vor möglichen Konsequenzen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland. Nach einer Durchführung des Ultimatums könne man auf keinen Fall zur Tagesordnung zurückkehren. Ebenso verurteilte Italiens Außenminister Lamberto Dini das der tschetschenischen Bevölkerung zugefügte Leid als »untragbar« und forderte Russland dazu auf, richtigzustellen, dass das Ultimatum nicht »unterschiedslos« sei (BBC Monitoring Europe – Political, 8.12.1999). Wenngleich weniger dezidiert, machten schließlich auch der Europarat, der UNHCHR und die OSZE in einer gemeinsamen Stellungnahme am

8. Dezember ihre »tiefe Sorge« über das Ultimatum deutlich und mahnten eine Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Russlands an (OSCE/UNHCHR/Council of Europe, 8.12.1999).

Auch diese Kritikwelle ließ nicht lange auf eine entsprechende verbale Reaktion von der russischen Seite warten. Außenminister Iwanow entschloss sich am 7. Dezember ebenfalls zum rhetorischen Rückzug vom Ultimatum und betonte dementsprechend, dass der friedlichen Bevölkerung in Tschetschenien keinerlei Ultimaten gestellt worden seien. Die russische Führung verfolgte die internationale Reaktion, u.a. in den westlichen Ländern, auf die Ereignisse im Nordkaukasus aufmerksam. Man sei offen für einen Dialog, um die Ziele und Aufgaben zu erläutern, vor welchen die föderalen Kräfte in dieser Region stünden; die antiterroristische Operation werde so durchgeführt, dass Opfer unter der zivilen Bevölkerung vermieden würden (Itar-Tass, 7.12.1999f). Gleichmaßen unterstrich auch Wladimir Rachmanin, Direktor der Abteilung für Information und Drucksachen im russischen Außenministerium, die maximale Hilfsbereitschaft Russlands gegenüber der russischen Bevölkerung. In der russischen Hauptstadt betrachte man die Reaktion des Westens auf die Handlungen Russlands im Nordkaukasus »nicht als Kritik, sondern als Besorgnis« angesichts einer möglichen Zuspitzung der humanitären Probleme (Itar-Tass, 7.12.1999g). Sowohl die Verlautbarung Rachmanins als auch Iwanows lassen damit erneut deutliche Bemühungen erkennen, Responsivität gegenüber internationaler Kritik zu demonstrieren und legen daher ein späteres Zugeständnis nahe. Ergänzt wurden derartige Stellungnahmen schließlich durch die Ankündigung Innenminister Ruschailos am 8. Dezember, dass es keine Frist gebe, innerhalb derer die Zivilisten die Stadt verlassen müssen.

Auch nach dem partiell-argumentativen Rückzug vom Ultimatum riss die internationale Kritik jedoch nicht ab. Am 10. Dezember richteten die europäischen Staats- und Regierungschefs auf ihrem EU-Gipfel in Helsinki eine scharfe Warnung an die Russische Föderation (RF). In der Gipfelerklärung findet sich folgende Formulierung:

»The European Council condemns the intense bombardments of Chechen cities, the threat levelled at the residents of Grozny and the ultimatum set by the Russian military commanders, as well as the treatment of the internally displaced persons as totally unacceptable. [...] This behaviour is in contradiction with the basic principles of humanitarian law, the commitments of Russia as made within the OSCE and its obligations as a member of the Council of Europe. This war increases the gap between the Chechen people and the rest of Russia, and threatens to destabilise the whole region« (Helsinki European Council, 10./11.12.1999).

Angedroht wurde überdies, im Falle eines Nichteinlenkens Moskaus die gemeinsame Strategie der EU gegenüber Russland zu überdenken sowie manche Vorkehrungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu suspendieren und finanzielle Hilfen des TACIS-Programms auf Schlüsselbereiche wie die Bewahrung von Menschenrechten zu beschränken (Spiegel-Online, 10.12.1999).

Die russische Führung schien schließlich tatsächlich einzulenken: Mit der Ankündigung Ruschailos, dass es in den folgenden Tagen keine Bombardierung geben werde sowie der Verkündung einer zweitägigen Feuerpause und die Eröffnung neu-

er Fluchtkorridore vollzog sich noch am 10. und 11. Dezember der endgültige Verzicht auf die Vollstreckung des Ultimatums.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen liegt eine Rolle internationaler Menschenrechtskritik auch beim endgültigen Verzicht auf das Ultimatum nahe. Dafür spricht – neben der zeitlichen Nähe zur artikulierten Kritik – vor allem die inhaltliche Nähe zwischen Kritik und Zugeständnis in diesem Fall: Die Forderungen und Belange der internationalen Gesellschaft finden sich so im endgültigen Verzicht eindeutig wider. Alle dem Verzicht vorausgehenden Stellungnahmen, einschließlich der Gipfelerklärung von Helsinki, enthielten schließlich eine deutliche Missbilligung des Ultimatums bzw. forderten konkret einen Verzicht auf Vollstreckung desselben ein; ein Verhalten, welches genau diese Forderungen umsetzt, weist daher unverkennbare Bezüge zur artikulierten Kritik auf. Diese inhaltliche Nähe von Verhalten und geäußelter Kritik erfährt vor allem vor dem Hintergrund der zurückliegenden Reaktionen auf die internationale Kritik konkrete Virulenz: Der erste, partiell-argumentative Rückzug der russischen Führung vom Ultimatum kann so als unmittelbare Reaktion auf die internationale Protestwelle gelten und lässt daher eine gewisse Responsivität gegenüber internationaler Kritik erkennen. Wie bereits skizziert, enthielten entsprechende Verlautbarungen jeweils direkte Verweise auf die internationale Kritik. Die humanitären Anliegen der internationalen Gesellschaft wurden zudem direkt adressiert und die eigene Sorge für das Wohl der friedlichen Bevölkerung Tschetscheniens betont. Es scheint daher naheliegend, dass der partielle Rückzug vom Ultimatum im Falle fortdauernder Kritik auch in einen endgültigen Verzicht überführt werden könnte, um die humanitären Intentionen der russischen Führung zu demonstrieren. Weitere verbale Reaktionen auf die internationale Kritik unterfüttern eine derartige Vermutung. Die rhetorische Anerkennung der Sorge der internationalen Gesellschaft durch Putin sowie implizit durch Rachmanin legen so ebenfalls ein späteres Zugeständnis nahe.

Eine ausführliche Stellungnahme zu bzw. Begründung der Rücknahme des Ultimatums durch die relevanten russischen Entscheidungsträger könnte an dieser Stelle die Gewissheit über die vermutete Rolle verbaler Kritik bei der Entscheidung über den endgültigen Verzicht am 10. und 11. Dezember schaffen. Würde die russische Führung beispielsweise die Erklärung der zweitägigen Feuerpause explizit allein mit der internationalen Kritik begründen, so könnte mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass verbale Kritik die alleinige Erklärung für das Zugeständnis darstellt.⁷ Eine solche Stellungnahme liegt der Autorin jedoch leider nicht vor.

7 Selbst eine Primäraussage Putins würde jedoch nicht alle Zweifel aus dem Weg räumen – auch im Falle einer solchen bestünde immer noch die Gefahr, dass er den Hinweis auf internationale Menschenrechtskritik nur instrumentalisiert. Allerdings ist es nicht alleinig das Problem meiner Untersuchung, dass die eigentlichen Motive der Entscheidungsträger nicht hundertprozentig nachvollzogen werden können, sondern ein in der Politikwissenschaft weitverbreitetes – immerhin bedürfte es dazu der Möglichkeit, die Gedanken der Entscheidungsträger quasi zu lesen. Eine Analyse relevanter Zeitungsartikel diene daher dazu, die (öffentlich zugänglichen) Reaktionen relevanter Entscheidungsträger auf die Kritik bestmöglich nachzuvollziehen.

Obgleich damit zwar letztendlich kein eindeutiger »Beweis« für die alleinige Erklärungskraft verbaler Kritik im Fall des Grosny-Ultimatums erbracht werden konnte, kann angesichts der beobachtbaren zeitlichen und inhaltlichen Nähe nichtsdestotrotz als zweifelsfrei gelten, dass verbale Kritik auf der Suche nach einer Erklärung für den Verzicht sehr viel weiter trägt als bereits überprüfte Erklärungen. Im Gegensatz zu den in Kapitel 2.2 diskutierten Erklärungen lassen sich konkrete Hinweise für eine Rolle verbaler Kritik in diesem Fall finden. Verbale Kritik stellt damit eine – wenngleich auch nicht notwendigerweise die alleinige – Erklärung für den Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums dar.

3. Die Frage nach dem »Warum«: Theoretische Überlegungen zur Verwundbarkeit Russlands für internationale Menschenrechtskritik im Falle des Grosny-Ultimatums

Vor diesem Hintergrund stellt sich aber die Frage, warum internationale Kritik auch bei einer Großmacht wie Russland eine Wirkung haben kann. Führt man sich die Annahmen des Spiralmodells noch einmal vor Augen, scheint es, als wäre Russland durchaus doch für Druck von außen verwundbar. Das folgende Kapitel sucht daher nach Antworten auf die eingangs skizzierte Frage, was eine entsprechende Verwundbarkeit Russlands im Grosny-Fall begründet haben könnte. Zur Beantwortung greife ich auf Annahmen der Englischen Schule und dabei insbesondere das Konzept der legitimen Großmacht⁸ – erweitert um einen rationalistischen Reputationsbegriff – zurück. Dieses von Hedley Bull (Bull 2002) geprägte und von Shogo Suzuki (Suzuki 2008) weiter entwickelte Konzept⁹ bietet eine Erklärung dafür, warum auch Großmächte nicht immun gegen internationale Menschenrechtskritik sein können. Verbale Kritik am Menschenrechtskurs einer Großmacht signalisiert demzufolge einen Reputationsverlust als legitime Großmacht. Da Großmächte eine solche Reputation benötigen, um ihre individuellen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche zu für sie akzeptablen Kosten durchsetzen zu können, können sie verbale Kritik nicht grundsätzlich ignorieren. Eine Diskussion potenziell relevanter Einflussfaktoren für den russischen Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums schließt das Kapitel ab.

8 Bull (2002); Clark (2009: 203-228); Clark (2005); Hurrell (2006: 1-19); Simpson (2004); Suzuki (2008: 45-63).

9 Der Begriff der legitimen Großmacht verdeutlicht, dass Legitimität ein spezifisches Attribut einer Großmacht darstellt, eine legitime Großmacht also ein besonderer Typ von Großmacht ist. Anders als Hedley Bull geht Suzuki damit davon aus, dass es auch »nicht-legitime« Großmächte geben kann. Während diese Staaten zwar unumstritten als Großmächte gelten mögen (siehe Definition in Abschnitt 1), bleibt ihnen gleichwohl die (volle) Anerkennung eines entsprechenden sozialen Sonderstatus verwehrt (siehe Abschnitt 3).

3.1. Das Konzept der legitimen Großmacht

Zentrale Annahme des Konzepts der legitimen Großmacht ist, dass eine Großmacht ihren Status und damit ihre faktische Macht nicht nur ihren materiellen Kapazitäten verdankt. Vielmehr ist der Großmachtstatus auch als soziale Kategorie zu verstehen, welche die Zustimmung bzw. Folgebereitschaft anderer erfordert (Hurrell 2006: 4). Erst wenn die internationale Gesellschaft den sozialen Sonderstatus einer Großmacht akzeptiert, eine solche also als legitim anerkannt hat, kann dieselbe als Mitglied eines »Klubs« (Bull 2002: 191, eigene Übers.) der legitimen Großmächte ihrer Führungsrolle ungehindert nachkommen. Dementsprechend definiert Suzuki eine legitime Großmacht wie folgt:

»a powerful elite of states whose superior status is recognised by minor powers as a political fact giving rise to the existence of certain constitutional privileges, rights and duties and whose relations with each other are defined by adherence to a rough principle of sovereign equality« (Suzuki 2008: 47).

Ausgehend von dieser Definition lassen sich die Merkmale einer legitimen Großmacht festmachen. *Erstens* werden dieser spezifische Rechte und Pflichten im internationalen System zugestanden (Suzuki 2008: 47; Bull 2002: 196). Generell handelt es sich – Hedley Bull zu Folge – um das Recht »to play a part in determining issues that affect the peace and security of the international system as a whole« sowie die Verantwortung »of modifying their policies in light of the managerial responsibilities they bear« (Bull 2002: 196). Dies hat in aller Regel zur Folge, dass legitime Großmächte an denjenigen institutionalisierten politischen Prozessen teilnehmen dürfen, die den normativen oder materiellen Status quo der internationalen Gesellschaft betreffen könnten (Suzuki 2008: 47). Solche »konstitutionellen Privilegien« (Suzuki 2008: 48, eigene Übers.) sind nicht notwendigerweise mit einer formalen Mitgliedschaft in internationalen Institutionen gleichzusetzen. Die idealtypische legitime Großmacht ist gleichwohl in einer großen Bandbreite internationaler Institutionen wie beispielsweise im VN-Sicherheitsrat vertreten (Suzuki 2008: 48-49). Die Anerkennung der Großmachtprivilegien erfolgt sowohl durch die anderen »Klubmitglieder« als auch durch schwächere Staaten (Hurrell 2006: 4; Clark 2009: 214).

Im Austausch für die Billigung ihrer Rechte müssen sich legitime Großmächte *zweitens* an die grundlegenden Normen der internationalen Gesellschaft halten. Nicht zuletzt stehen schwächere Staaten der Existenz von legitimen Großmächten nicht immer unkritisch gegenüber bzw. geben ihre Zustimmung nicht vollkommen bereitwillig (Suzuki 2008: 47). Um ihre Privilegien zu konsolidieren, müssen sich Großmächte daher bei der Nutzung ihrer Rechte an allgemein anerkannte Normen halten. Beschränkte sich dieser Normenkonsens während des Ost-West-Konflikts noch auf minimale Koexistenzregeln, so gelten heute zunehmend auch »Good Governance« und Menschenrechte als zentrale Normen der internationalen Gesellschaft (Suzuki 2008: 50-51; Clark 2005: 155-191). Diese Entwicklung verändert den Charakter bzw. die »rules of membership« des legitimen »Großmachtklubs« (Hurrell 2006: 4). Die (Nicht-)Einhaltung von Menschenrechten und demokratischen Standards kann nicht nur eine An- bzw. Aberkennung von Großmachtrechten beeinflussen, sondern sich

auch auf das *dritte* Merkmal einer legitimen Großmacht, deren ungefähre Gleichbehandlung in ihren Beziehungen zu den anderen Klubmitgliedern, auswirken.

Da das (Nicht-)Vorliegen von Gleichbehandlung schwer zu ermitteln ist, wird dieses dritte Merkmal durch ein ebenso aussagekräftiges, aber leichter zu bestimmendes Kriterium ersetzt. Abweichend von Suzuki argumentiere ich, dass die Legitimation der spezifischen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer Großmacht, d.h. ihrer Führungsambitionen im internationalen System, außer Frage stehen muss. Hinter dieser Bedingung verbirgt sich die Annahme, dass eine Großmacht gewöhnlich bestimmte Einflussszonen bzw. Führungsaufgaben für sich definiert, welche die internationale Gesellschaft – als logische Konsequenz einer Anerkennung der allgemeinen Privilegien – billigen muss.¹⁰ Die Einführung dieser Zusatzbedingung ist zum einen dazu geeignet, der Dynamik des legitimen Großmachtstatus Rechnung zu tragen. Erst einmal gewährt, können konstitutionelle Großmachtrechte nur schwer entzogen werden, obgleich die internationale Gesellschaft diese nicht mehr als legitim anerkennen mag. Die Ergänzung »(Nicht-)Bestreiten der Legitimation der spezifischen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche« eröffnet dagegen die Möglichkeit, ein realitätsgenaues Stimmungsbild vom Legitimitätsgrad einer Großmacht zu erstellen. Zum anderen gibt das Kriterium Auskunft darüber, ob eine Großmacht in ihren Beziehungen zu den legitimen Großmächten Gleichbehandlung erfährt oder nicht. Ein Nichtbestreiten der Legitimation der Ordnungs- und Gestaltungsansprüche bedeutet schließlich, dass diese in ihrem Wirken ernst genommen bzw. nicht verurteilt wird. Die Einführung dieser Bedingung ist damit geeignet, die (Nicht-)Zugehörigkeit einer Großmacht zum legitimen Großmachtclub zu ermitteln.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen zu den Merkmalen einer legitimen Großmacht können Aussagen darüber getroffen werden, warum eine Großmacht wie Russland ein Interesse daran hat, als legitim anerkannt zu werden. Zu diesem Zweck erweitere ich das Konzept der legitimen Großmacht um einen rationalistischen Begriff der Reputation – definiert als »a judgement of someone's character (or disposition) that is then used to predict and explain the future« (Mercer 1996: 6). Gefolgt wird dabei der Argumentation von Robert McElroy, der in seiner Arbeit »Morality and American Foreign Policy« (McElroy 1992) ausführt, warum ein Hegemon an der Einhaltung moralischer Normen interessiert ist.

Ausgehend von einer Auseinandersetzung mit der Rolle von Reputation auf den Wirtschaftsmärkten kommt McElroy zu dem Ergebnis, dass ein Staat nur mit denjenigen Staaten bereitwillig zusammenarbeitet, die für ihr faires Verhalten bekannt sind. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass jede Kooperation mit so genannten »sunk costs«, d.h. mit Kooperationskosten wie Zeit, Wissen und Kapital, verbun-

10 Auf die Bedeutung einer Selbstzuschreibung bestimmter Führungsaufgaben verweist auch Bull (2002: 194-222). Infolge der normativen Ausrichtung seines Entwurfs handelt es sich dabei um dieselben Rechte und Pflichten, welche die internationale Gesellschaft einer Großmacht zuweist. Die Möglichkeit einer Diskrepanz zwischen den für sich beanspruchten Rechten und den tatsächlich übernommenen Pflichten, die zur Aberkennung des legitimen Großmachtstatus führen könnten, wird damit ausgeschlossen. Dies ist für diesen Beitrag relevant.

den ist. Die Reputation eines Staates gibt Aufschluss über den Fairness-Grad eines Staates; sie erleichtert bzw. erschwert den Aufbau zwischenstaatlicher Zusammenarbeit. Da moralische Normen dazu geeignet sind, eine Reputation für Fairness aufzubauen, haben Staaten einen Anreiz, diese zu befolgen.¹¹

Laut McElroy bezieht sich dieser Mechanismus auch auf hierarchische Machtkonstellationen. Auch ein Hegemon hat ein Interesse daran, eine Reputation für Fairness zu entwickeln, um seine Beziehungen zu schwächeren Staaten möglichst ohne »enforcement costs«, d.h. ohne den Einsatz von Zwang, Sanktionen oder Anreizen, ausgestalten zu können (McElroy 1992: 51). Während die Aufwendung von Druckmitteln zur mittel- bis langfristigen Überdehnung eines Hegemons führen kann, erzeugt eine Reputation für faires Verhalten freiwillige Gefolgschaft. Ruth Grant und Robert Keohane (Grant/Keohane 2004: 29-43) konzeptualisieren Reputation dementsprechend als eine Form von *soft power*, d.h. als Fähigkeit, andere dazu zu bewegen, »to want the outcomes you want« (Nye 2004: 5).

Diese Logik lässt sich auf das Konzept der legitimen Großmacht übertragen: Eine solche genießt die Anerkennung der internationalen Gesellschaft und kann sich daher signifikante »enforcement costs« sparen, die zu ihrer Überdehnung führen könnten, sowie ihrem Wirken mehr Effektivität verleihen. Eine Reputation als legitime Großmacht hat zur Folge, dass schwächere Staaten über Erwartungsverlässlichkeit bezüglich eines künftig fairen Verhaltens der Großmacht verfügen und deshalb deren Führungsanspruch freiwillig akzeptieren. Ein Staat mit dieser Reputation befindet sich also im Besitz von *soft power* qua Großmachtstatus.

3.2. *Verbale Kritik als Ausdruck eines Reputationsverlustes als legitime Großmacht*

Aus diesen Überlegungen lassen sich Schlussfolgerungen für die Verwundbarkeit eines mächtigen Staates wie Russland für internationale verbale Menschenrechtskritik ableiten.¹² Wie bereits ausgeführt, ist eine Anerkennung als legitime Großmacht nicht unwiderruflich. Vielmehr kann die internationale Gesellschaft diese wieder entziehen, wenn sich ihr Träger nicht regelkonform verhält. An dieser Dynamik setzt verbale Kritik an. Da mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes Menschenrechte Einzug in die »rules of membership« des legitimen Großmachtclubs gefunden haben, macht die Missbilligung des Menschenrechtskurses eines Staates einen Reputationsverlust als legitime Großmacht offenkundig bzw. kann gar eine gänzliche

11 Die Autorin ist sich bewusst, dass die Reputation eines Staates mit unterschiedlichen Sachbereichen variieren kann bzw. sich im Allgemeinen nicht allein auf den Faktor Fairness reduzieren lässt. Da dieser Beitrag jedoch an den Implikationen internationaler Kritik an der Missachtung relevanter Menschenrechtsnormen interessiert ist, scheint eine entsprechende Fokussierung angemessen.

12 Verbale Kritik wird definiert als die *schriftliche oder mündliche Artikulation der Missbilligung eines Vorgehens bzw. einer spezifischen Politik eines oder mehrerer Staaten, ohne dabei unmittelbar konkrete Handlungen von Seiten des/der kritisierenden Akteurs(e) nach sich zu ziehen.*

Aufhebung oder Unerreichbarkeit einer solchen Reputation ausdrücken. Weil diese Rufschädigung die Handlungsbasis einer Großmacht schwächt, sind prinzipiell auch mächtige Staaten für internationale Kritik verwundbar und dementsprechend unter noch zu spezifizierenden Voraussetzungen dazu geneigt, auf verbale Kritik mit einem Zugeständnis zu reagieren. Nur dadurch kann eine Großmacht einen Schwund ihrer bereits vorhandenen oder angestrebten Machtgrundlage umkehren bzw. verhindern. Eine etablierte legitime Großmacht reagiert so, um ihren Status nicht zu verlieren, wohingegen eine ambitionierte Großmacht, die diesen Titel (noch) nicht trägt, versucht ist, sich einer Negativreputation zu entledigen, um ihre Handlungsbasis zu stärken.¹³

Während das Konzept der legitimen Großmacht damit allgemeine Einsichten darin bietet, worauf die Verwundbarkeit einer Großmacht wie Russland für internationale Menschenrechtskritik begründet sein könnte, bleibt nach wie vor zu prüfen, welche konkreten Faktoren eine entsprechende Reaktion Russlands im Fall des Grosny-Ultimatums begünstigt haben könnten. Wie eine Längsschnittuntersuchung des Tschetschenienfalls von 1999-2008 (Jüngling 2010) zeigt, war die internationale Kritik am russischen Vorgehen in Tschetschenien schließlich keinesfalls immer von entsprechenden Zugeständnissen gefolgt; der überwältigende Großteil der Kritik blieb vielmehr folgenlos. Dass der Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatums zudem in einer Krisensituation erfolgte, verschärft an dieser Stelle die Frage nach relevanten Einflussfaktoren. Im nächsten Abschnitt werden daher zwei potenziell relevante Faktoren eingeführt und mit Blick auf den Grosny-Fall diskutiert: die Schärfe der Kritik sowie die strategische Bedeutung der kritisierenden Akteure.¹⁴

13 Motor für eine Wirkung verbaler Kritik im Sinne einer Verhaltensänderung sind damit die Großmachtambitionen eines Staates. Ein Staat, der keinerlei Willen zur maßgeblichen Mitgestaltung der internationalen Ordnung zeigt, kann aufgrund ihres Ressourcenreichtums schließlich seine in diesem Fall begrenzten außenpolitischen Interessen durchsetzen, ohne eine Herrschaftsüberdehnung zu riskieren. Per definitionem qualifiziert sich ein solcher Staat nicht als Großmacht.

14 In der einschlägigen Literatur zu Normunternehmertum (z. B. Keck/Sikkink 1998: 27; Finnemore/Sikkink 1998: 907) findet sich zudem das Argument, dass der Einfluss so genannter »transnational advocacy networks« umso stärker ist, je eher die zu befördernde Norm Fragen der physischen Integrität betrifft bzw. als solche »gerahmt« werden kann. Während die grundsätzliche Relevanz eines solchen »framing«-Arguments keineswegs negiert wird, kommt es im Tschetschenien-Fall zumindest nicht als alleinige Erklärung in Frage. Die Missachtung physischer Integritätsrechte stellte so eine weitgehende Konstante der internationalen Kritik dar; wie bereits skizziert, war diese Kritik jedoch nur in den seltensten Fällen von realen Verhaltensänderungen gefolgt (Jüngling 2010). Da das »framing«-Argument damit Varianzen im Verhalten Russlands kaum erklären kann, stellt es sich für den Tschetschenien-Fall nicht vollständig überzeugend dar und wird im Rahmen dieses Beitrags nicht weiterverfolgt.

3.3. Diskussion möglicher Einflussfaktoren im Falle des Grosny-Ultimeatums

Wie in Abschnitt 3.2. skizziert, kann ein durch internationale Menschenrechtskritik zum Ausdruck gebrachter Reputationsverlust als legitime Großmacht die Handlungsbasis eines mächtigen Staates wie Russland schwächen und diesen dementsprechend dazu veranlassen, auf verbale Kritik mit einem Zugeständnis – im Grosny-Fall eine einmalige Konzession – zu reagieren. Die Schärfe der Kritik gibt dabei Aufschluss über die Stärke dieser Rufschädigung. *Wie* eine Kritik geäußert wird, erlaubt so schließlich Rückschlüsse auf den signalisierten Grad der Inakzeptanz des (drohenden) Normverstößes und dessen mögliche Konsequenzen. Da mit der Stärke der Rufschädigung auch der Druck zu einer entsprechenden Reaktion wächst, liegt die Vermutung nahe, dass die Schärfe der Kritik deren Erfolg oder Misserfolg beeinflussen kann.

Eine solche mögliche Rolle des Faktors »Schärfe der Kritik« wird daher im Folgenden mit Blick auf den Grosny-Fall diskutiert. Zu diesem Zweck wird zunächst ein entsprechendes Kategorienschema entwickelt, welches als Analyseraster für die Untersuchung dient. Zwei Dimensionen der Schärfe der Kritik sind dabei zu berücksichtigen: (1) der Grad der Missbilligung sowie (2) die Frage, ob die Kritik die Legitimation der Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer Großmacht unangetastet lässt oder nicht. Die erste Dimension bildet dabei den signalisierten Grad der Inakzeptanz des (drohenden) Normverstößes ab, wohingegen die letztere Aufschluss darüber gibt, ob eine Großmacht gerade noch über ein Mindestmaß an *soft power* qua Großmachtstatus verfügt.

Aus einem Studium offizieller Erklärungen von Staaten und IOs wurden sieben »Missbilligungsstufen« von Menschenrechtskritik ermittelt: (1) staatenunabhängige Kritik; (2) staatenpezifische Infragestellung eines Vorgehens; (3) staatenpezifisches Bedauern eines Vorgehens; (4) staatenpezifische Pflichterinnerung; (5) werturteilsgebundene Aufforderung zur Politikänderung; (6) staatenpezifische Verurteilung eines Vorgehens; (7) Androhung von Konsequenzen. Selbst gewählte Beispiele für die Kritikstufen finden sich in Abbildung 1.

Abbildung 1: Beispiele für die Missbilligungsstufen

Grad der Missbilligung der Menschenrechtsverletzungen	Beispiele (eigene Formulierungen)
1) staatenunabhängige Kritik	»[...] bedauert/-en zutiefst, dass es einigen Staaten noch nicht gelungen ist, Menschenrechte vollständig zu respektieren«. »[...] verurteilt/-en die in zahlreichen Ländern stattfindenden Menschenrechtsverletzungen«.
2) staatspezifische Infragestellung	»[...] möchte/-n sich erkundigen/hegt/-en Zweifel daran, ob die Menschenrechte in Russland respektiert werden«.
3) staatspezifisches Bedauern	»[...] bedauert/-en, dass Russland nicht in der Lage zu sein scheint, Menschenrechte vollständig zu respektieren«. »[...] ist/sind (zutiefst) beunruhigt über die Menschenrechtssituation in Russland«.
4) staatspezifische Pflichterinnerung	»[...] erwartet/-en von Russland, seinen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen/ Menschenrechte zu respektieren«. »Russland sollte Menschenrechtsverletzungen vermeiden, da diese internationales Recht verletzen«.
5) werturteilsgebundene Aufforderung zur Politikänderung	»Russland muss die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beenden«. »fordert/-en Russland auf, den unverhältnismäßigen Gewalteininsatz zu stoppen«.
6) staatspezifische Verurteilung	»[...] verurteilt/-en (zutiefst) die massiven Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte in Russland«. »[...] verabscheut/-en den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch Russland«.
7) Androhung von Konsequenzen	»Russland riskiert, einen hohen Preis für seine Menschenrechtsverletzungen zu bezahlen«. »Sollte Russland unfähig sein, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden, dann [...]«.

Im Lichte der eingeführten theoretischen Überlegungen ist davon auszugehen, dass mit der wachsenden Inakzeptanz eines (drohenden) Regelverstößes auch der signalisierte Reputationsverlust als legitime Großmacht wächst. Gleichwohl spiegeln die sieben Missbilligungsstufen noch nicht notwendigerweise die Implikationen bzw. die volle Stärke eines entsprechenden Reputationsverlustes wider. Zu berücksichtigen ist

zusätzlich, ob Kritik die Legitimation der Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer Großmacht unangetastet lässt oder nicht. Dieses Kriterium lässt erkennen, ob die internationale Gesellschaft einen Staat gerade noch als legitime Großmacht akzeptiert oder nicht, d.h. ob dieser noch über ein Mindestmaß an *soft power* qua Großmachtsstatus verfügt. Eine rhetorische Konzeptionalisierung der Schärfe der Kritik wird daher um die Kategorie »(Nicht-)Bestreiten der Legitimation der spezifischen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer Großmacht« ergänzt.

Das Kriterium impliziert bereits, dass es einen Unterschied macht, ob eine Großmacht einen Ordnungs- und Gestaltungsanspruch im Bereich der Menschenrechte erhebt oder nicht. Ist dieser Anspruch gegeben, so kollidiert die scharfe Missbilligung der Menschenrechtsverletzungen mit dem Bestreiten der Legitimation der Gestaltungsansprüche. Komplexer gestaltet sich die Situation dagegen, wenn eine Großmacht keine Führungsrolle im Menschenrechtsbereich beansprucht. Die vehemente Kritik an ihrem Menschenrechtskurs drückt für diese zwar einen Reputationsverlust als legitime Großmacht, nicht aber ein Absprechen der Legitimation ihrer Gestaltungsambitionen aus. Ein solches »Absprechen« ist erst dann gegeben, wenn es der verbalen Kritik gelingt, einen Zusammenhang zwischen einer Missachtung von Menschenrechten und der Respektierung der individuellen Führungsansprüche herzustellen. Der Großmacht muss also verdeutlicht werden, dass ihre Menschenrechtsverletzungen so gravierend sind, dass es keine Legitimitätsgrundlage für ihre eigenen Ordnungs- und Gestaltungsambitionen mehr gibt. Da der verbale Entzug der Anerkennung als legitime Großmacht Ausdruck bzw. Konsequenz eines massiven Reputationsverlusts als legitime Großmacht ist, kann dieser nur dann glaubhaft versichert werden, wenn die (drohenden) Menschenrechtsverletzungen aufs Schärfste kritisiert werden, d.h. der Grad der Missbilligung hoch ist. Wie ausgehend davon dann ein Bestreiten der Legitimation der Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer Großmacht im Einzelfall aussehen kann, zeigen einige, selbst gewählte Beispiele in Abbildung 2. Exemplarisch wurde dabei die Ordnungsambition »Erhalt internationaler Sicherheit« herangezogen.

Abbildung 2: Beispiele für ein Bestreiten der Legitimation der Ordnungs- und Gestaltungsansprüche

Das Bestreiten der Legitimation der spezifischen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer Großmacht – Rhetorische Beispiele (eigene Formulierungen)

»Die von Russland begangenen Menschenrechtsverletzungen widersprechen nicht nur einschlägigen Menschenrechtskonventionen, sondern bedrohen auch die internationale Stabilität.«

»Russland möchte einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt von internationaler Stabilität leisten. Die von ihm begangenen Menschenrechtsverletzungen widersprechen diesem Ziel.«

»Wer um den Erhalt internationaler Stabilität bemüht ist, muss die Menschenrechte achten. Russland kann daher kaum behaupten, für internationale Stabilität und Sicherheit zu kämpfen.«

»Derartige Menschenrechtsverletzungen zerstören das Vertrauen in Russlands stabilitätsfördernde Kraft.«

Welche Merkmale die internationale Menschenrechtskritik im Falle des Grosny-Ultimatums mit Blick auf den Faktor »Schärfe der Kritik« aufweist und welche Rolle dieser Faktor gespielt haben könnte, wird im Folgenden diskutiert.

Der überwältigende Großteil der kritischen Stellungnahmen, die dem Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatums vorausgingen, ist durch einen hohen Grad der Missbilligung gekennzeichnet. Mit Ausnahme der gemeinsamen Stellungnahme des Europarats, des UNHCHR sowie der OSZE vom 8. Dezember, die lediglich die Einhaltung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen Russland anmahnten (»Pflechtrinnerung«), verurteilten alle anderen kritischen Äußerungen das Ultimatum entweder oder drohten gar Konsequenzen an. Während Jacques Chirac so beispielsweise das Ultimatum am 7. Dezember als »inakzeptabel« bezeichnete (»Verurteilung«), drohten Clinton bzw. sein Sprecher Joe Lockhart am 7. und 8. Dezember damit, dass Russland einen »hohen Preis« für seine Taten bezahlen würde (»Androhung von Konsequenzen«).

In einigen kritischen Stellungnahmen ist neben der scharfen Missbilligung des russischen Vorgehens in Tschetschenien zudem gar ein Bestreiten der russischen Ordnungs- und Legitimationsansprüche¹⁵ zu erkennen. Die erste Stellungnahme Bill Clintons vom 6. Dezember, in der er deutlich machte, dass Russland für seine Taten »teuer bezahlen« (»Androhung von Konsequenzen«) würde und diese Taten nur den Extremismus intensivieren sowie Moskaus internationale Stellung schmälern würden, stellt so einen unmittelbaren Angriff auf einen russischen Ordnungs- und Gestaltungsanspruch im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Nicht nur wird das russische Vorgehen in Tschetschenien verurteilt, sondern auch in Zusammenhang mit Russlands Anspruch, eine Schlüsselrolle bei der internationalen Terrorismusbekämpfung einzunehmen, gebracht. Durch den Vorwurf, mit ihrem Handeln zur Intensivierung des Extremismus beizutragen, wird der RF implizit die Legitimität ihres Gestaltungsanspruchs abgesprochen; zusätzlich bekräftigt wird dies durch die Aussage, dass Russlands Stellung in der Welt geschwächt würde.

Weitere Angriffe auf die russischen Führungsansprüche folgten am 7. und 8. Dezember von Seiten Großbritanniens und Deutschlands. Mit seinem Terrorismus-Verweis (siehe Abschnitt 2.3) stellte der britische Außenminister Robin Cook so

15 Die Ermittlung der russischen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche erfolgte – ebenso wie die Identifizierung der für Russland strategisch bedeutenden Akteure – auf der Basis zentraler außenpolitischer Grundsatzdokumente und -reden. Um sicherzustellen, dass die erarbeiteten Gestaltungsambitionen nicht lediglich deklaratorischen Charakters waren, wurden diese jeweils kursorisch der konkreten Praxis Russlands gegenübergestellt. Beantwortet wurde dabei die Frage, ob Russland substantielle Eigeninitiativen zur Durchsetzung ihrer Gestaltungsansprüche aufwies. Nur so ließ sich zeigen, dass die RF Führungswillen in einem bestimmten Bereich zeigte. Auf der Basis dieser Analyse wurden folgende Ordnungs- und Gestaltungsansprüche ermittelt: Schaffung und Bewahrung internationaler und regionaler Stabilität und Sicherheit, insbesondere Terrorismusbekämpfung, Bearbeitung und Überwindung regionaler Konflikte; Lenkung der Entwicklungs- und Integrationsdynamik im GUS-Raum (als natürliche Einflusszone); Gestaltung eines stabilen und demokratischen Systems europäischer Sicherheit und Kooperation; Errichtung eines gerechten internationalen Handelssystems. Eine Führungsambition im Bereich der Menschenrechte ließ sich im Falle Russlands nicht nachweisen.

ähnlich wie Clinton eine russische Führungsambition im Bereich der Terrorismusbekämpfung zur Disposition (»Androhung von Konsequenzen, Bestreiten«). Bundeskanzler Gerhard Schröder drohte überdies gar Konsequenzen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland an. Obgleich diese Aussage zunächst als Androhung von Konsequenzen zu verstehen ist, stellt sie gleichzeitig auch ein Bestreiten der Legitimation der Ordnungs- und Gestaltungsansprüche Russlands dar. Die Gestaltung eines stabilen und demokratischen Systems europäischer Sicherheit und Kooperation markiert einen Bereich, in welchem Russland Führungsambitionen hegt. Die Kontextualisierung der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien mit der russisch-europäischen Zusammenarbeit ist damit ein unmittelbarer Angriff auf die Legitimität eines solchen Anspruchs.

Schließlich stellt die Gipfelerklärung von Helsinki am 10./11. Dezember einen rhetorischen Höhepunkt mit Blick auf die Schärfe der Kritik dar. In der Stellungnahme wird nicht nur eine Revision der russisch-europäischen Zusammenarbeit angedroht und damit die Legitimation der Führungsambition »Gestaltung eines stabilen und demokratischen Systems europäischer Sicherheit« bestritten. Die Erklärung stellt gleichzeitig auch einen Angriff auf die Legitimität der russischen Führungsambition »Schaffung und Bewahrung von regionaler Stabilität und Sicherheit« dar, indem sie auf die destabilisierende Wirkung des Tschetschenienkriegs auf die ganze Region verweist (»Androhung von Konsequenzen, Bestreiten«).

Während die Kritikwelle um das Grosny-Ultimatum damit insgesamt von einem hohen Grad an rhetorischer Schärfe gekennzeichnet war, lassen sich gleichzeitig Hinweise darauf finden, dass diejenigen Stellungnahmen, welche die Legitimation der russischen Führungsambitionen in Frage stellen, Russland besonders beeindrucken haben und daher den Verzicht auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums beeinflussen haben könnten. Wie in Abschnitt 2.3 verdeutlicht wurde, erfolgte so der erste argumentative Rückzug vom Ultimatum durch Wiktor Kasanzew am 6. Dezember in direkter Reaktion auf die Stellungnahme Clintons. Ebenso vollzog sich die Fortsetzung dieses partiellen Rückzugs am 7. und 8. Dezember in unmittelbarer zeitlicher Nähe u. a. zu den kritischen Äußerungen Deutschlands und Großbritanniens. Der endgültige Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatums ging schließlich mit der Gipfelerklärung von Helsinki einher.

Die Schärfe der Kritik stellt damit einen potenziellen Einflussfaktor des Verzichts auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums dar. Im Einzelnen liegt die Vermutung nahe, dass internationale Menschenrechtskritik, die einen hohen Missbilligungsgrad aufweist und Russland die Legitimation ihrer Ordnungs- und Gestaltungsansprüche entzieht, zur einmaligen Konzession im Grosny-Fall beigetragen hat. Insbesondere diejenigen Stellungnahmen, welche beide Kriterien erfüllten, waren nicht zuletzt unmittelbar von entsprechenden rhetorischen oder faktischen Verhaltensänderungen gefolgt. Um eine solche These zu falsifizieren bzw. über den Grosny-Fall hinaus zu generalisieren, wäre dabei ein umfangreiches Testverfahren erforderlich (siehe Abschnitt 4).

Neben der Schärfe der Kritik könnte außerdem die strategische Bedeutung der kritisierenden Akteure¹⁶ den Verzicht auf die Vollstreckung des Grosny-Ultimatums beeinflusst haben. Schließlich liegt die Vermutung nahe, dass der (Miss-)Erfolg verbaler Kritik auch davon abhängt, *wer* die Menschenrechtsverletzungen missbilligt. Bei der Durchsetzung ihrer Führungsansprüche ist eine Großmacht so auf die Kooperation mancher Staaten stärker angewiesen als auf andere. Die Errichtung einer europäischen Sicherheitsarchitektur – wie diese Russlands Präsident Medwedew forderte – ließe sich beispielsweise leicht ohne die Afrikanische Union, jedoch kaum ohne die europäischen Staaten bewerkstelligen. Es ist daher stark davon auszugehen, dass Russland für die Kritik strategisch bedeutender Staaten stärker verwundbar ist. Die Rolle des potenziellen Einflussfaktors »strategische Bedeutung der kritisierenden Akteure« sollte allerdings in Zukunft noch genauer untersucht werden. Im Rahmen dieses Beitrags konnten aus forschungspragmatischen Gründen ausschließlich die kritischen Stellungnahmen strategisch bedeutender Akteure betrachtet werden. In jedem Fall liegt die Relevanz dieses Faktors im Grosny-Fall nahe.

4. Fazit

Eine Analyse des russischen Verzichts auf Vollstreckung des Grosny-Ultimatums ergibt, dass eine Großmacht wie Russland augenscheinlich gar nicht so unverwundbar für internationale verbale Menschenrechtskritik ist, wie dies bestehende Annahmen und Erkenntnisse zur Wirksamkeit internationalen Menschenrechtsdrucks vermuten lassen. Dies ist umso signifikanter, als dass der Verzicht in einer Krisensituation erfolgte, welche die Effektivität internationaler Menschenrechtsbemühungen erwartungsgemäß eher behindert als fördert. Eine Auseinandersetzung mit dem Konzept der legitimen Großmacht eröffnet dabei spezifischere Einsichten darin, worauf eine entsprechende Verwundbarkeit Russlands in diesem Fall beruht haben könnte. Dieses Konzept legt nahe, dass eine Großmacht die in Form von internationaler Menschenrechtskritik signalisierten Reputationsverluste als legitime Großmacht nicht einfach ignorieren kann, da sie zur kostengünstigen Durchsetzung ihrer internationalen Ordnungs- und Gestaltungsansprüche einer entsprechenden Anerkennung der internationalen Gesellschaft bedarf. Mit der Schärfe der Kritik und der strategischen Bedeutung der kritisierenden Akteure lassen sich zudem zwei Einflussfaktoren identifizieren, welche den Verzicht auf Vollstreckung des Ultimatums begünstigt haben könnten. Mit Blick auf die Schärfe der Kritik schien so vor allem diejenige Kritik, die einen hohen Missbilligungsgrad aufwies und Russland die Legitimation ihrer Ordnungs- und Gestaltungsansprüche entzog, eine besondere Rolle beim Verzicht gespielt zu haben. Ob eine begünstigende Rolle dieser beiden Faktoren generalisiert werden kann, wäre im Zuge eines systematischen Testverfahrens zu untersuchen.

16 Zum Konzept des strategisch relevanten Akteurs siehe Fn. 6.

Zunächst müssten weitere Untersuchungen zum Verhalten Russlands vorgenommen werden. Eine Analyse des Gesamtverlaufs der »Anti-Terror-Operation« in Tschetschenien legt nahe, dass es noch weitere Fälle einmaliger Konzessionen gibt, in denen verbale Kritik ebenfalls eine Rolle gespielt haben könnte und zudem mit Blick auf die Schärfe der Kritik dieselben rhetorischen Eigenschaften wie im Grosny-Fall erfüllt hat (Jüngling 2010). Umfangreichere Untersuchungen ebenso wie Vergleiche mit Fällen von Kritik, die von keinen Zugeständnissen gefolgt waren, wären allerdings an dieser Stelle erforderlich, um generalisierbare Aussagen über die Rolle der beiden eingeführten Einflussfaktoren treffen zu können. Zur Bewertung des Stellenwerts des Faktors »strategische Bedeutung der kritisierenden Akteure« wäre zudem die Untersuchung der kritischen Stellungnahmen strategisch unbedeutender Akteure sowohl für den Grosny-Fall als auch andere Fälle von Kritik unerlässlich. Überdies könnte sich eine Einbeziehung der Äußerungen privater, transnationaler Menschenrechtsorganisationen als lohnenswertes Unternehmen erweisen.

Zur Einschätzung der Generalisierbarkeit der eingeführten Thesen wäre außerdem eine vergleichende Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes um weitere Großmächte notwendig. Zu prüfen wäre dabei auch, ob verbale Kritik auch bei der Herbeiführung langfristiger Verhaltensänderungen eine Rolle spielt. Als Analysefälle kämen dabei u.a. die US-amerikanischen Menschenrechtsverletzungen im Kampf gegen den Terrorismus, das chinesische Vorgehen gegenüber Tibet sowie die indischen Normverstöße in Jammu und Kaschmir in Frage. Ohne Zweifel sind damit weitere Anstrengungen erforderlich, um noch deutlichere Aussagen über die Verwundbarkeit von Großmächten wie Russland für internationale verbale Menschenrechtskritik zu treffen. Ein erstes Signal ließ sich jedoch mit dem Beispiel des Grosny-Ultimatums bereits setzen: Worte können auch im Fall menschenrechtsverletzender Großmächte Macht besitzen.

Literatur

Untersuchte außenpolitische Regierungsdokumente und -reden

Annual Address to the Federal Assembly of the Russian Federation, 3.4.2001, in: <http://www.mid.ru/bl.nsf/8bc3c105f5d1c44843256a14004cad37/87213f1dd23eb1bd43256a25003d7908?OpenDocument>; 25.9.2013.

Annual Address to the Federal Assembly of the Russian Federation, 18.4.2002, in: http://archive.kremlin.ru/eng/speeches/2002/04/18/0000_type70029type82912_70662.shtml; 25.9.2013.

Annual Address to the Federal Assembly of the Russian Federation, 23.5.2003, in: http://archive.kremlin.ru/eng/speeches/2003/05/16/0000_type70029type82912_44692.shtml; 25.9.2013.

Annual Address to the Federal Assembly of the Russian Federation, 25.4.2005, in: http://archive.kremlin.ru/eng/speeches/2005/04/25/2031_type70029type82912_87086.shtml; 25.9.2013.

- Koncepcija nacional'noj bezopasnosti Rossijskoj Federacii* 2000, in: http://nvo.ng.ru/concepts/2000-01-14/6_concept.html; 25.9.2013.
- Koncepcija vnešnej politiki Rossijskoj Federacii* 2000, in: <http://www.mid.ru/BI.nsf/arh/19DCF61BEFED61134325699C003B5FA3>; 25.9.2013.
- Poslanie Federal'nomy Sobraniju Rossijskoj Federacii*, 26.5.2004, in: <http://gov.cap.ru/hier-arhy.asp?page=../11089/61961/61967/62557/95532>; 25.9.2013.
- Putin, Vladimir* 1999: Rossija na rubeže tysjačletij, in: *Nezavisimaja Gazeta* vom 30.12.1999.
- Rede des russischen Präsidenten V. V. Putin vor dem deutschen Bundestag*, 25.9.2001, in: http://www.bundestag.de/kulturundgeschichte/geschichte/gastredner/putin/putin_wort.html; 25.9.2013.
- Vystuplenie Prezidenta Rossijskoj Federacii V. V. Putina na rasširennom coveščanii c učastiem poslov Rossijskoj Federacii v MID Rossii*, 12.7.2002, in: <http://www.mid.ru/bl.nsf/218603db65cac2d343256ac50038d63e/d94bcfb807840d8143256bf70034fb96?OpenDocument>; 25.9.2013.
- Zajavlenie Prezidenta Rossijskoj Federacii V. V. Putina*, 24.9.2001, in: http://www.businesspress.ru/newspaper/article_mId_33_aid_83083.html; 25.9.2013.

Presseartikel

- Agence France Presse*, 6.12.1999: »Clinton Strongly Condemns Russian Threat to Grozny Civilians«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013
- Agence France Presse*, 7.12.1999a: »Russia Rebuffs World Appeals over Grozny Ultimatum«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.
- Agence France Presse*, 7.12.1999b: »US Reiterates Warning to Russia on Chechnya«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013
- Agence France Presse*, 9.12.1999: »Excerpts of Yeltsin's Warning to Clinton«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.
- Argumenty i Fakty*, 10.12.1999: Jurij Lužkov Kommentiruet Dejstija Federal'nych Sil v Čečne, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- BBC*, 7.12.1999: »Russian Media Unmoved by Grozny Ultimatum«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013
- BBC*, 8.12.1999: »Russia Defiant over Chechnya«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.
- BBC Monitoring Europe – Political*, 8.12.1999: »Italian Foreign Minister Urges Russia to End Chechen Operation«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.
- Economic News*, 9.12.1999: »I Am against the Events in Chechnya, Bill Clinton Said«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.
- Federal'noe Agentstvo Novostej*, 7.12.1999: Predupreždenie prezidenta SŠA Billa Klintona Rossii vpolne ser«ezno, sčitaet zamestitel' predsedatelja komiteta po oborone Gosdumy RF, člen bjuro dviženija »Jabloko« Aleksej Arbatov, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Gordon, Michael* 1999: Russia Eases its Threat to Civilians in Grozny, in: *The New York Times*, 8.12.1999, in: <http://www.nytimes.com/1999/12/08/world/russia-eases-its-threat-to-civilians-in-grozny.html>; 25.9.2013.

- Interfax Russian News*, 7.12.1999: »Russian PM Reaffirms Chechen Operation Will Be Brought to Completion«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999a: Linija rossijskogo rukovodstva na uregulirovanie na Severnom Kavkaze izložena v nedavniem javavlennii Borisa El'cina, ckažal Igor' Ivanov korrespondenty ITAR-TASS, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999b: ES-ROSSIJA-MID-ČEČNJA, versija 1 (Programma Jug), in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999c: ROSSIJA-ČEČNJA-UL'TIMATUM-REAKCIJA, versija 1, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999d: Musul'manskoe duhovenstvo vstrežoženo cud'boj mirnych žitel'ej, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999e: Sovet Evropejskogo sojuza osudil predloženie rossijskich voennyh naseleniju Groznogo pokinut' gorod, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999f: Linija rossijskogo rukovodstva na uregulirovanie na Severnom Kavkaze izložena v nedavnejn javavlennii Borisa El'cina, skazał Igor' Ivanov korrespondentu Itar-Tass, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 7.12.1999g: V Moskve rassmatrivajut reakciju zapada kak osobočennost' v svjazi s vozmožnym obostreniem gumanitarnykh problem na Severnom Kavkaze, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Itar-Tass*, 8.12.1999: Oficial'nogo ul'timatuma Groznoy ne suščestvuet, soobščil general Manilov (Programma Jug), in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Liberty Live* 7.12.1999: Kavkazkij krizis. Liberty Live – Nelz'ja borot'sja s varvarstvom varvarkimi metodami, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Monitoring Teleradioefira*, 8.12.1999: Otnošeniya na fone cobytij v Čečne, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- NTV*, 5.12.1999: Segodnja, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- NTV*, 6.12.1999: Segodnja, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- ORT*, 6.12.1999: Novosti (Moderation: Igor' Gmyza), in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Petrovskaja, Julija/Špakov, Jurij* 9.12.1999: ES otricaet, čto gotovit sankcii protiv Rossii, in: *Vremja* 9.12.1999, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Severnaja Osetija* 9.12.1999: Ultimatum dlja banditov, in: <http://aclient.integrum.ru.proxy.ub.uni-frankfurt.de/gate/?name=ubfrankfurt>; 25.9.2013.
- Spiegel-Online* 8.12.1999a: »Grosny-Ultimatum. Noch Hoffnung für die Zivilbevölkerung«, in: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/grosny-ultimatum-noch-hoffnung-fuer-zivilbevölkerung-a-55763.html>; 25.9.2013.
- Spiegel-Online* 8.12.1999b: »Fischer verurteilt russischen ›Akt der Barbarei‹«, in: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/tschetschenien-fischer-verurteilt-russischen-akt-der-barbarei-a-55836.html>; 25.9.2013.
- Spiegel-Online* 10.12.1999: »EU im Dilemma«, in: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/tschetschenien-krieg-eu-im-dilemma-a-56038.html>; 25.9.2013.
- Tagesspiegel* 7.12.1999: »Tschetschenen bitten Russland um Verlängerung des Ultimatums – IWF stoppt Kreditauszahlung an Moskau«, in: <http://www.tagesspiegel.de/politik/tsche>

tschenen-bitten-russland-um-verlaengerung-des-ultimatums-iwif-stoppt-kreditauszahlung-an-moskau/109126.html; 25.9.2013.

United Press International 8.12.1999: »Russia Appears Unmoved on Chechnya«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.

Xinhua General News Service 9.12.1999: »Putin: Russia Maintains Good Relations with U.S.«, in: <http://www.lexisnexis.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/de/business/home/home.do>; 25.9.2013.

Weitere Literatur

Bull, Hedley 2002: *The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics*, 3. Auflage, New York, NY.

Börzel, Tanja/Hofman, Tobias/Panke, Diana/Sprungk, Carina 2010: *Obstinate and Inefficient: Why Member States Do Not Comply With European Law*, in: *Comparative Political Studies* 43: 11, 1363-1390.

Buzan, Barry/Waever, Ole 2004: *Regions and Powers: The Structure of International Security*, Cambridge.

Cardenas, Sonia 2007: *Conflict and Compliance: State Responses to International Human Rights Pressures*, Philadelphia, PA.

Clark, Ian 2005: *Legitimacy in International Society*, Oxford.

Clark, Ian 2009: *Towards an English School Theory of Hegemony*, in: *European Journal of International Relations* 15: 2, 203-228.

Cornell, Svante E. 1999: *International Reactions to Massive Human Rights Violations: The Case of Chechnya*, in: *Europe-Asia Studies* 51: 1, 85-100.

Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn 1998: *International Norm Dynamics and Political Change*, in: *International Organization* 52: 4, 887-917.

Grant, Ruth/Keohane, Robert 2004: *Accountability and Abuses of Power in World Politics*, in: *American Political Science Review* 99: 1, 29-43.

Hammarberg, Thomas 2011: *Report by the Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to the Russian Federation from 12 to 21 May 2011*. *CommDH(2011)21*; 6.9.2011, in: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1825257>; 25.9.2013.

Hawkins, Darren 2002: *International Human Rights and Authoritarian Rule in Chile*, Lincoln, NE.

Human Rights Watch 2009: »Who will tell me what happened to my son?« *Russia's Implementation of European Court of Human Rights Judgments on Chechnya*, in: <http://www.hrw.org/en/reports/2009/09/28/who-will-tell-me-what-happened-my-son-0>; 25.1.2011.

HRW World Report 2000, in: <http://www.hrw.org/en/node/79288>; 19.8.2009.

HRW World Report 2004, in: <http://www.hrw.org/en/node/79288>; 19.8.2009.

Hurrell, Andrew 2006: *Hegemony, Liberalism and Global Order: What Space for Would-be Great Powers?*, in: *International Affairs* 82: 1, 1-19.

Jeffries, Ian 2002: *The Federal State and the Chechen Crisis*, in: *Jeffries, Ian* (Hrsg.): *The New Russia: A Handbook of Economic and Political Developments*, London, 340-446.

Joint Statement by the OSCE, UNHCHR and the Council of Europe Regarding the Civilian Situation in Chechnya, 8.12.1999, in: <http://reliefweb.int/report/russian-federation/unhchreosce-joint-statement-chechnya>; 25.9.2013.

Jüngling, Konstanze 2010: *Macht der Worte? Ein theoretischer Entwurf zur möglichen Wirkung verbaler Kritik auf menschenrechtsverletzende Großmächte am Beispiel der russischen »Anti-Terror-Operation« in Tschetschenien* (Master-Arbeit an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen), Tübingen.

- Keck, Margaret E./Sikkink, Kathryn 1998: *Activists Beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca, NY.
- Klotz, Audie 1995: *Norms in International Relations: The Struggle Against Apartheid*, Ithaca, NY.
- Kosmehl, Miriam 2003: Tschetschenien und das internationale Recht, in: Hassel, Florian (Hrsg.): *Der Krieg im Schatten. Russland und Tschetschenien*, Frankfurt am Main, 99-124.
- Krech, Hans 2002: *Der Zweite Tschetschenienkrieg (1999-2002). Ein Handbuch (Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes, Band 11)*, Berlin.
- Liese, Andrea 2006: *Staaten am Pranger. Zur Wirkung internationaler Regime auf innerstaatliche Menschenrechtspolitik*, Wiesbaden.
- McElroy, Robert 1992: *Morality and American Foreign Policy*, Princeton, NJ.
- Mercer, Jonathan 1996: *Reputation and International Politics*, London.
- Nye, Joseph 2004: *Soft Power: The Means to Success in World Politics*, New York, NY.
- OSCE/ODIHR *Election Observation Mission* 1999: *Russian Federation: Election of Deputies to the State Duma (Parliament)*, 19 December 1999. Preliminary Statement, in: www.osce.org/item/1613.html; 4.3.2010 und http://www.imu.ie/index.php/russia?view=mediawiki&article=Russian_legislative_election%2C_1999; 5.2.2010.
- Helsinki European Council: *Presidency Conclusions at the Helsinki European Council. Annex II Declaration on Chechnya*, 10./11.12.1999, in: http://www.europarl.europa.eu/summits/hel2_en.htm; 25.9.2013.
- Risse, Thomas/Ropp, Stephen C./Sikkink, Kathryn (Hrsg.) 1999: *The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change*, Cambridge.
- Risse, Thomas/Sikkink, Kathryn 1999: *The Socialization of International Human Rights Norms into Domestic Practices: Introduction*, in: Risse/Ropp/Sikkink 1999: 1-38.
- Risse, Thomas/Ropp, Stephen C. 1999: *International Human Rights Norms and Domestic Change: Conclusions*, in: Risse/Ropp/Sikkink 1999: 234-279.
- Schlichting, Ursel 2005: *In der Sackgasse. »Normalisierung« oder Krieg in Tschetschenien?*, in: *Friedensgutachten 2005*, Münster, 70-78.
- Schlussfolgerungen des Rates der EU (Allgemeine Angelegenheiten) vom 06.(7.12.1999. Presseerklärung, in: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/gena/ACF141.html#_Toc473536457; 12.1.2010.
- Simmons, Beth 2009: *Mobilizing for Human Rights: International Law in Domestic Politics*, Cambridge.
- Simpson, Gerry 2004: *Great Powers and Outlaw States: Unequal Sovereigns in the International Legal Order*, Cambridge, MA.
- Smith, M. A. 2000a: *The Second Chechen War: Foreign Relations & Russian Counter-Reaction*, in: Aldis, Anne (Hrsg.): *The Second Chechen War*, Shrivenham, 130-144.
- Smith, M.A. 2000b: *The Second Chechen War: The All-Russian Context*, in: Aldis, Anne (Hrsg.): *The Second Chechen War*, Shrivenham, 4-9.
- Stellungnahme des britischen Außenministers Robin Cook bei einer Debatte des House of Commons, 7.12.1999, in: <http://hansard.millbanksystems.com/commons/1999/dec/07/chechnya;k> 25.9.2013.
- Suzuki, Shogo 2008: *Seeking »Legitimate« Great Power Status in Post-Cold War International Society: China's and Japan's Participation in UNPKO*, in: *International Relations* 22:1, 45-63.